

Von unordentlicher, köstlicher Kleidung und Traktation

Wenn ein Geistlicher seinen geistlichen Habit und Tonsur verändert, soll er gefänglich eingezogen und gebührend bestraft werden. Die Beamten und Vorgesetzten sollen mit dem Beispiel vorangehen und keinen übertriebenen Kleideraufwand machen. Kein Insasse soll ausländische, köstliche Gewänder, Samt und Seide, Wälsche, englische, niederländische Tücher, wovon eine Elle 2 Kronen kostet, tragen, sondern inländisches, wahrhaftes, in Wind und Wetter tüchtiges Tuch gebrauchen. Die mit dem Pflug oder ihrer Handarbeit sich ernähren, dürfen keine Federn tragen, es habe denn einer einen Kriegszug getan und sich redlich gehalten. Bei Übungen jedoch und Musterungen ist es der Milizmannschaft erlaubt. Wer sich bei einem Sturm oder in einer Feldschlacht durch tapfere Taten hervorgetan, der darf tragen Ringe, Atlas, Seide u. dgl. Alle unnötigen Bankette, Gastereien, insonderheit aber die köstlichen fremden Speisen und Getränke als: Konfekt, Zuckerwerk, Gewürz, süsse Weine, Malvasier, Montagner u. dgl. sollen nicht erlaubt sein, und überhaupt sollen bei Mahlzeiten mehr nicht als vier gekochte Speisen aufgetragen werden.

Von Bettlern

Deutsche und wälsche Bettler und herumstreifende Leute sollen aus dem Lande geschafft und nicht mehr eingelassen werden. Würden sich solche wieder einschleichen, so sollen sie gefänglich eingebracht, nach Umständen bestraft und aus dem Lande gewiesen werden. Was die inländischen Bettler angeht, insonderheit solche, die sich Alters und Krankheit halber nicht mehr ernähren können, soll die Gemeinde, in die sie gehören, dieselben erhalten, und würde die Spende nicht soviel ertragen, soll alle Sonn- und Feiertage der Pfarrer auf der Kanzel der Armen gedenken und der Spendmeister mit einem offenen Schüsselchen Almosen sammeln in der Kirche und jeder geben nach seinem Willen. Der Armen und Presthaften sich anzunehmen und sie geziemend zu versorgen, wird jeder Gemeinde empfohlen, und alle werden aufgefordert bei Christenpflicht, solchem gottgefälligen Werke nachzukommen. Solche aber, die gesund und stark sind und arbeiten können, haben keinen Anspruch auf Unterstützung, noch viel weniger soll man arbeitsfähige Kinder zum Betteln zulassen, sondern die Eltern, welche solches täten, sollen zur Rechenschaft gezogen werden. Niemand soll fremde Personen länger als eine Nacht beherbergen und speisen, bei Strafe von 1 Pfund. Gartknechte (herrenlose Leute) und andere werklose Leute sollen nicht im Lande geduldet, sondern fortgeschafft werden, und falls sie sich zur Wehre setzen, sollen die Nachbarn einander beistehen. Jährlich sollen nach

Gestalt der Dinge, drei oder mehr «Streifen» gemacht werden im ganzen Lande, Wälder, Grenzen, Heuhäuser und andere verdächtige Orte durchsucht und die «argwöhnischen» Personen, so man da betritt, sollen in Verhaft genommen, untersucht, bestraft und aus dem Lande gewiesen werden. Das gleiche soll mit den Zigeunern geschehen. —

So gibt diese Polizeiordnung ein treues Bild von dem sittlichen und gesellschaftlichen Zustande, der damals hier herrschte, und von dem Geiste, mit welchem die Obrigkeit für ihre Untergebenen sorgt. (528, 667)

4. 1657, Juli 29.

Aus dem Sitten-Mandate des Grafen Wilhelm von Hohenems

(JBL 1912-127) Graf Franz Wilhelm von Hohenems-Vaduz an seine Untertanen:

Mit Bedauern habe er erfahren, dass bei seinen Untertanen das Laster des Fluchens überhand genommen habe. Junge und alte Leute, Weibs- und Mannspersonen scheuen sich nicht, die hl. Sakramente zu schänden und Gott zu lästern und einander selbst alles Böse auf den Hals zu wünschen. Dadurch werde Gottes höchste Majestät beleidigt und den Mitmenschen Ärgernis gegeben und es sei nicht zu verwundern, dass Gott seinen Zorn in vielen Dingen fühlen lasse. Die von Gott gesetzte Obrigkeit sehe sich vor Gott verpflichtet, diesen Unfug zu steuern. Sie befehle daher aller Unterthanen und denen, die sich im Lande aufhalten, oder durch dasselbe reiten, bei unnachsichtlicher Strafe, dass sie sich hinfüro alles Fluchens, Sakramentierens und üblen Nachredens enthalten. Es wird auch allen Beamten, besonders auch den Wirten und Tafernern befohlen, auf dieses Mandat zu achten, die Übertreter desselben bei ihrem Eide anzuzeigen, damit sie zur Strafe gezogen werden können.

5. 1601-1627

Aus dem Mandat des Johann Flugi von Aspermont, Bischof von Chur

(KB-397) Weit grösseren Eifer und grössere Tätigkeit in Erhaltung der katholischen Religion und der bischöflichen Gerechtsame zeigte Bischof Peters Nachfolger Johann Flugi von Aspermont (1601-1627). Er entliess sogleich alle Nichtkatholiken aus seinem Dienst und konnte nur mit Mühe zur Beschwörung der sechs Artikel gebracht werden.